

<b>Protokoll:</b>	<b>Betriebsausschuss Stadt- entwässerung des Gemein- derats der Landeshauptstadt Stuttgart</b>	<b>Niederschrift Nr.</b>	8
		<b>TOP:</b>	6
<b>Verhandlung</b>		<b>Drucksache:</b>	921/2017
		<b>GZ:</b>	T
<b>Sitzungstermin:</b>	20.02.2018		
<b>Sitzungsart:</b>	öffentlich		
<b>Vorsitz:</b>	BM Thürnau		
<b>Berichterstattung:</b>	Herr Schanz (TiefbA/SES)		
<b>Protokollführung:</b>	Frau Faßnacht / fr		
<b>Betreff:</b>	<b>Kanalerneuerung Abfangsammler Neckarsulmer Straße in Stuttgart-Zuffenhausen - Baubeschluss mit Vergabeermächtigung -</b>		

Beratungsunterlage ist die Vorlage des Technischen Referats vom 01.02.2018, GRDRs 921/2017, mit folgendem

Beschlussantrag:

1. Baubeschluss

Der Herstellung des Abfangsammlers Neckarsulmer Straße in Stuttgart-Zuffenhausen auf einer Gesamtlänge von 482 m nach den Plänen des Ingenieurbüros Dahlem Beratende Ingenieure vom 28. Juli 2017 und dem Kostenanschlag des Tiefbauamts vom 25. Januar 2018 mit einem Aufwand von 6.700.000 EUR wird zugestimmt.

2. Finanzierung

Die Finanzierung ist im Wirtschaftsplan 2018/2019 bei der Projektnummer S13-5832.01.000 in Höhe von insgesamt 6.700.000 EUR vorgesehen.

Der tatsächliche Bedarf in Höhe von 6.700.000 EUR in den Jahren 2018/2019 wird im Wirtschaftsplan 2018/2019 innerhalb des beschlossenen Gesamtbudgets der SES in dieser Höhe finanziert und verteilt sich wie folgt:

2017 und früher	2018	2019
407.000 EUR	3.000.000 EUR	3.293.000 EUR

### 3. Vergabeermächtigung

Die Verwaltung wird ermächtigt, innerhalb des vorgegebenen Kostenrahmens von 6.700.000 EUR für die Herstellung des Abfangsammlers, sämtliche erforderlichen Planungs- und Bauleistungen ohne erneute Beschlussfassung der Gremien zu beauftragen.

Die Beratungsunterlage ist dem Originalprotokoll sowie dem Protokollexemplar für die Hauptaktei beigefügt.

StRin Munk (90/GRÜNE) bedankt sich für die übersandten Präsentationen zur heutigen Sitzung, da dies dazu beitragen könne, die Arbeit der Stadträtinnen und Stadträte zu erleichtern und Fragen schon im Vorfeld zu klären. Sie erkundigt sich, ob die Berechnung ausgehend von einem 50-jährigen oder einem 100-jährigen Hochwasserereignis erfolgt ist. Sie fragt außerdem, ob das große Bauvorhaben der Baugenossenschaft Zufenhausen (BGZ) bei der Kanalerneuerung berücksichtigt wurde "und wie das dann zusammenpasst in dem Bereich".

Herr Schanz (TiefbA/SES) stellt klar, bei den Kanalnetzberechnungen müssen entsprechend standardisierter Vorgaben gewisse Wassermengen angenommen werden. In einem normalen Wohngebiet werden das dreijährliche Niederschlagsereignis zugrunde gelegt, d.h., das eine bestimmte Regenmenge pro m<sup>2</sup> oder Hektar angenommen wird, die dem Kanal zufließt. Für Gewerbegebiete werden fünfjährige Hochwasser zugrunde gelegt.

Es gebe dort ein Regenbecken, das nicht maximal belastet war und durch die veränderte Wasserzuführung künftig besser genutzt werden kann. Gleichzeitig werde die Kapazität des Kanals erhöht. Es gehe darum, die Rückstauproblematik der Privatgrundstücke auszuschließen. Das Bauvorhaben der BGZ betreffend, teilt er mit, man gehe immer davon aus, dass entsprechend dem Bebauungsplan bzw. anderen Planvorgaben zu erwartende Baumaßnahmen mit eingehen. Zu welchem Zeitpunkt die Kanalverlegung in diesem Fall konkret stattfinden kann, müsse nachgereicht werden.

BM Thürnau stellt fest:

Der Betriebsausschuss Stadtentwässerung stimmt dem Beschlussantrag einmütig zu.

Zur Beurkundung

Faßnacht / fr

## Verteiler:

- I. Referat T  
zur Weiterbehandlung  
Tiefbauamt/SES (6)  
weg. GR
  
- II. nachrichtlich an:
  1. Herrn Oberbürgermeister
  2. BezA Zuffenhausen
  3. Stadtkämmerei (2)
  4. Rechnungsprüfungsamt
  5. L/OB-K
  6. Hauptaktei
  
- III.
  1. CDU-Fraktion
  2. Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN
  3. SPD-Fraktion
  4. Fraktionsgemeinschaft SÖS-LINKE-PluS (2)
  5. Fraktion Freie Wähler
  6. AfD-Fraktion
  7. Gruppierung FDP
  8. Die STAdTISTEN